

GOSTV 2008

Rechtsgrundlage für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 in die Jg. 11 eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums sowie im Schuljahr 2011/2012 in die Jg. 11 eines Gymnasiums eintreten und die in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 ihr Abitur ablegen

Gymnasiale Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 39)

und im folgenden Text gerahmt:

Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (ABl.MBJS S. 15), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 2. November 2009 (ABl.MBJS S. 370)

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV)

Vom 25. November 2008

geändert durch Verordnung vom

20. November 2009 (GVBl. II Nr. 40),
7. September 2010 (GVBl. II Nr. 59),
19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 39)

Auf Grund des § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 Satz 1 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 19 und § 13 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 7, 4) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

(VV-GOSTV)

Vom 25. November 2008

Geändert durch Verwaltungsvorschriften 2. November 2009 (ABl.MBJS S. 370)

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs
1 - Zu § 1 GOSTV - Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsganges

§ 2 Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel

§ 4 Schulbesuch im Ausland
3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland

§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

§ 6 Unterrichtsorganisation
4 - Zu § 6 GOSTV – Unterrichtsorganisation

§ 7 Aufgabenfelder und Fächer
5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer

§ 8 Belegverpflichtung in der Einführungsphase
6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase

§ 9 Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase

§ 10 Wahl der Abiturprüfungsfächer
7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer

8 - Zu § 10 Abs. 2 GOSTV - Besondere Lernleistung

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

§ 11 Grundsätze der Leistungsbewertung
9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung

§ 12 Klausuren und Andere Leistungsnachweise
10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und Andere Leistungsnachweise

§ 13 Versetzung in die Qualifikationsphase

11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase

§ 14 Rücktritt

Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 15 Prüfungsbestimmungen

§ 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss

12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und

zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse

§ 18 Fachausschüsse

12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und

zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse

Abschnitt 3 Zulassung und Teilnahme

§ 19 Zulassung zur Abiturprüfung

13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung

§ 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

§ 21 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

Abschnitt 4 Abiturprüfung

§ 22 Fächer der Abiturprüfung

§ 23 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

§ 24 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

§ 25 Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

§ 26 Zuhörende

17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende

§ 27 Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen

§ 28 Ergebnis der Abiturprüfung

18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung

§ 29 Wiederholung der Abiturprüfung

Abschnitt 5

Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

§ 30 Gesamtqualifikation

§ 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 32 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

§ 33 Latinum, Graecum

19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum

§ 34 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 35 Ausnahmebestimmungen

20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen

§ 36 Widerspruch und Akteneinsicht

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsregelungen

§ 38 Durchführung der Verordnung

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

21 - Evaluation

22 - Übergangsregelungen

23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Formblatt 1 Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Formblatt 2 Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

| | |
|---------------------|--|
| Formblatt 3 | Wahl des dritten bis vierten Abiturprüfungsfaches |
| Formblatt 4 | Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung |
| Formblatt 5 | Mitteilung der schriftlichen Abiturprüfungsfächer |
| Formblatt 6 | Mitteilung über gewählte schriftliche Abiturprüfungsfächer |
| Formblatt 7 | Mitteilung über die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase |
| Formblatt 8 | Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung |
| Formblatt 9 | Mitteilung über die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach |
| Formblatt 10 | Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen |
| Formblatt 11 | Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur |
| Formblatt 12 | Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur (Vorblatt) |
| Formblatt 13 | Aufgabenstellung (einschließlich Material) |
| Formblatt 14 | Erwartungshorizont |
| Formblatt 15 | Überblick über den Unterricht der Qualifikationsphase (Themen, Inhalte, Methoden und Kompetenzen) |
| Formblatt 16 | Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Schulliste) |
| Formblatt 17 | Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Fachliste) |
| Formblatt 18 | Protokoll der schriftlichen Abiturprüfung |
| Formblatt 19 | Protokoll der mündlichen Abiturprüfung |
| Formblatt 20 | Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung) |
| Formblatt 21 | Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung |
| Formblatt 22 | Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung |

Kapitel 1

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums an Oberstufenzentren (berufliches Gymnasium). Für die gymnasiale Oberstufe der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Regelungen für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium.

(2) Die gymnasiale Oberstufe

1. gliedert sich an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase und
2. umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Soweit diese Verordnung Regelungen zur Einführungsphase trifft, gelten diese für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium. Für die Einführungsphase am Gymnasium gilt die Sekundarstufe-I-Verordnung.

Vgl. hierzu: Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02. August 2007 (GVBl. II S. 200) in der jeweils geltenden Fassung

§ 44 Organisation der Jahrgangsstufe 10

(1) Am Gymnasium bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I. Sie gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe, an die sich eine zweijährige Qualifikationsphase anschließt.

(2) Die Wochenstundentafeln der Klassen der Jahrgangsstufe 10 müssen alle Fächer umfassen, die im Rahmen des Kursangebotes der Schule in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen sind oder als Abiturprüfungsfach gewählt werden sollen. Diese Fächer sind mindestens zweistündig zu unterrichten. Der Unterricht in Lernbereichen und halbjährlich epochaler Unterricht sind in diesen Fächern nicht zulässig. Soweit diese Fächer nicht in der Kontingenzstundentafel ausgewiesen sind, können sie im Rahmen des Schwerpunktunterrichts angeboten werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler wählen im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 die Grund- und Leistungskurse, die sie in der Qualifikationsphase belegen werden. Jedes Fach, das in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen ist oder als Abiturprüfungsfach gewählt wird, ist in der Jahrgangsstufe 10 zu belegen.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Mit erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 2

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Für die Verweildauer an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel

(1) In die Einführungsphase kann eintreten, wer

1. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. im Ausland eine vergleichbare Qualifikation erworben hat oder
3. auf Grund der bisherigen im Ausland absolvierten Schullaufbahn einen erfolgreichen Durchgang der gymnasialen Oberstufe erwarten lässt.

In den Fällen gemäß den Nummern 2 und 3 sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums in die Qualifikationsphase versetzt wurden, können in die Einführungs- oder Qualifikationsphase einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums wechseln. Die Aufnahme in die Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Belegverpflichtungen gemäß § 9 erfüllt werden können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn die zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Fremdsprachenbelegungen nicht angeboten werden können. Bei Übernachtfrage besuchen zunächst die Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe der Schule, die bereits in einem Schulverhältnis zu dieser Schule stehen. Die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Berücksichtigung von Härtefällen und dem Vorrang der Eignung. Für die Bestimmung des Vorrangs der Eignung ist die zu ermittelnde Durchschnittsnote des Zeugnisses maßgebend, mit dem die Aufnahmevoraussetzung gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Schule freiwillig verlassen haben, können auf Antrag einmalig erneut aufgenommen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsgangs erwartet werden kann. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem zuletzt abgeschlossenen folgt. Erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Schulhalbjahres, das bereits abgeschlossen worden ist, gilt dies als Rücktritt. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Auf Antrag kann im Verlauf der gymnasialen Oberstufe die Schule gewechselt werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, erfolgt ein Schulwechsel zum Beginn eines Schuljahres.

2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel

(1) Die Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgt mit dem Formblatt 1 zu den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Anmeldeterminen.

(2) Für die Aufnahme in die Einführungsphase an Spezialschulen Sport muss zusätzlich eine sportliche Eignungsempfehlung des jeweiligen Olympiastützpunktes vorliegen.

§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase und den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland unzulässig.

(2) Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Die Schullaufbahn kann unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß den § 8 oder § 9 erfüllt wurden oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule. Sie oder er berät die Schülerin oder den Schüler nachweislich über die weitere Schullaufbahn.

(3) Erfolgt der Auslandsaufenthalt in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, können auf Antrag

1. die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder
2. ausländische Leistungsnachweise, wenn diese hinsichtlich Umfang, Fächerbreite und Anforderungsniveau der Qualifikationsphase vergleichbar sind,

in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Bewertung der Leistungen eines Schulhalbjahres aufgrund der Dauer der Beurlaubung nicht möglich ist. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 1 und 2 trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland

(1) Vor einem Schulbesuch im Ausland ist die Beurlaubung mit dem Formblatt 2 an der Schule mit gymnasialer Oberstufe zu beantragen, zu der ein Schulverhältnis besteht oder durch Aufnahme begründet wird.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator hinsichtlich der Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn einschließlich der Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu beraten.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

(1) Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator der Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie oder er berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden

Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegverpflichtungen erfüllt sind. Beratung und Kontrolle gemäß Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Die pädagogische Betreuung und die laufende Beratung in schulorganisatorischen Angelegenheiten werden von den Tutorinnen und Tutoren wahrgenommen, bei denen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Unterricht haben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu prüfen, dass ihre Schullaufbahn die Voraussetzungen zum Abschluss des Bildungsgangs erfüllt, und sich im Zweifelsfall bei der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator beraten zu lassen.

(4) Die Beratung umfasst auch eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt.

Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation

§ 6 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase in Grundkursen und ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase in Grund- und Leistungskursen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Kursangebot der Schule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Einführungsphase zwei Fächer, die sie als Leistungskurse, sowie mindestens acht Fächer, die sie als Grundkurse belegen wollen. Das Kursangebot einer Schule kann mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes durch die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren erweitert werden. Die Kooperation kann insbesondere die Organisation von Grundkursen unter Nutzung elektronischer Medien vorsehen (online-Kurse), wenn die sächlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an Angeboten, insbesondere an online-Kursen, anderer Schulen setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern der Verarbeitung personenbezogener Daten an der anderen Schule schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(3) Einzelne Unterrichtseinheiten eines Grund- oder Leistungskurses können an Hochschulen oder anderen geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen von der gesamten Kursgruppe oder einzelnen Schülerinnen und Schülern zur fachlichen Vertiefung und zur Studienorientierung absolviert werden. Die hierbei erbrachten Leistungen können bei der Bildung der Kursabschlussnote berücksichtigt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die als Juniorstudierende an Hochschulen Module absolvieren und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sind durch die Schule zu unterstützen. Die an der Hochschule erbrachten Leistungen können auf Antrag entsprechend in die abschließende Leistungsbewertung eines Kurshalbjahres und entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 einbezogen werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die oder der Juniorstudierende weiterhin die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt und mit dem Studium nicht überfordert wird.

(1) Das Kursangebot muss so organisiert sein, dass eine individuelle Schwerpunktsetzung für die Schülerinnen und Schüler möglich und die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist. Die Entscheidung über das Kursangebot trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte. Die Schulkonferenz soll gehört werden.

(2) Alle Schulen mit gymnasialer Oberstufe haben zu prüfen, ob über die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren das Kursangebot der Schule erweitert werden kann. Die Schülerinnen und Schüler können aus dem Kursangebot der miteinander kooperierenden Schulen unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen wählen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antrag auf Genehmigung einer Kooperation ist gemeinsam von den an der Kooperation teilnehmenden Schulen rechtzeitig beim staatlichen Schulamt zu stellen. Mit dem Antrag müssen

1. die Beschlüsse der Schulkonferenzen der kooperierenden Schulen,
2. die Erweiterung und Abstimmung des Kursangebotes,
3. zumutbare Unterrichtswege und
4. die personellen und sächlichen Voraussetzungen

nachgewiesen werden. Den Anträgen ist eine Stellungnahme der Schulträger beizufügen.

(4) Grundkurse führen in grundlegende Sachverhalte, Problemstellungen und Strukturen eines Faches ein, machen wesentliche Arbeitsmethoden des Faches bewusst und erfahrbar und lassen Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus exemplarisch erkennbar werden. Sie werden im Lernniveau unter dem Aspekt einer grundlegenden, auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereitenden Ausbildung angelegt. Leistungskurse repräsentieren das Lernniveau unter dem Aspekt einer auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereitenden Ausbildung, die exemplarisch vertieft wird. Sie zielen auf die systematische Befassung mit wesentlichen, die Komplexität des Faches verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, auf die vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, den Transfer und die kritische Reflexion. Leistungskurse dienen der reflektierten Standortbestimmung des Faches und seiner Grenzen im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und in fachübergreifendem Zusammenhang.

(5) Die Anwendung des Prinzips aufeinander aufbauender Kurse im Sinne einer sowohl temporären als auch curricularen Folge soll bei Abiturprüfungsfächern und bei der Erfüllung der Mindestanforderungen gewährleistet sein. Die Kurse sind themenbestimmt und beziehen sich jeweils auf ein Schulhalbjahr im jeweiligen Fach.

(6) Teile des Unterrichts können zeitweise oder ganz durch andere Unterrichtsformen ersetzt werden, sofern diese hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs dem Unterricht vergleichbar sind und in fachlicher wie pädagogischer Verantwortung der für den Unterricht zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden können. Dieses bezieht sich insbesondere auch auf studienorientierende Praktika oder berufsorientierende Maßnahmen.

(7) Online-Kurse sind zwischen der Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren der Angebotsschule und der Teilnehmerschule hinsichtlich der Art und Weise der Belegung, der Übermittlung von Daten und der Kontrolle der Schullaufbahn und Belegstruktur der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Die Wahl eines online-Kurses bedarf der schriftlichen Bestätigung der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators der Schule, mit der ein Schulverhältnis besteht.

§ 7

Aufgabenfelder und Fächer

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,

2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit Geografie, Pädagogik, Pädagogik (berufsorientiert [b.]), Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Psychologie, Psychologie (b.), Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.)
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinentechnik und Wirtschaftsinformatik

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können weitere Fächer angeboten werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können Unterricht in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist. Die Einrichtung dieses bilingualen Bildungsangebots bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Die Teilnahme am Unterricht im fremdsprachlichen Sachfach ersetzt nicht die Pflichtbelegung in den Fremdsprachen gemäß § 8 und § 9.

(4) An einem bilingualen Bildungsangebot können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen,

1. die in der Zielfremdsprache in der Sekundarstufe I an einem bilingualen Bildungsangebot teilgenommen und die verstärkten Unterricht in der Zielfremdsprache erhalten haben,
2. die in einem Land, in dem die Zielfremdsprache Amtssprache ist, einen mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt nachweisen oder
3. für die die Zielfremdsprache Muttersprache ist oder Amtssprache des Herkunftslandes war.

5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer

(1) Ein bilinguales Bildungsangebot darf nur durchgeführt werden, wenn für die Zielfremdsprache und für die fremdsprachlichen Sachfächer Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Zielfremdsprache beherrschen, insbesondere die neben der Lehrbefähigung für das fremdsprachliche Sachfach die Lehrbefähigung für die Zielfremdsprache haben, deren Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes die Zielfremdsprache ist oder die im Ausland in der Zielfremdsprache Unterricht erteilt haben.

(2) Für den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach gilt der Rahmenlehrplan des jeweiligen Faches mit der Maßgabe, im Unterricht vorrangig Bezüge zu den Ländern und Kulturen herzustellen, die von der Zielfremdsprache geprägt werden. Das Schwergewicht des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in dem betreffenden Sachfach. Die Förderung der sprachlichen Fähigkeit in der Zielfremdsprache findet unterrichtsbegleitend statt. In einem fremdsprachlichen Sachfach werden bei fremdsprachlich zu erbringenden Leistungen nur die Leistungen bewertet, die dem Sachfach zuzuordnen sind. Im Zweifelsfall erfolgt die konkrete Leistungsfeststellung in deutscher Sprache.

(3) Zur Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Bilingualität können auch einzelne Unterrichtseinheiten in einem bisher nicht bilingual unterrichteten Fach in der Fremdsprache unterrichtet werden, wenn dazu die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und das einstimmige Einverständnis des jeweiligen Kurses vorliegen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung verfügen, können im Ausnahmefall an einem bilingualen Bildungsangebot teilnehmen, wenn aufgrund der vorhandenen Kenntnisse in der Zielfremdsprache eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 8

Belegverpflichtung in der Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase sind mindestens

1. im Aufgabenfeld I
Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,
2. im Aufgabenfeld II
 - a) Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
 - b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen:
Geschichte und Psychologie (b.) oder Pädagogik (b.),
 - c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik:
 - d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft:
Geschichte und Wirtschaftswissenschaft (b.),
3. im Aufgabenfeld III
Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes und
4. das Fach Sport

zu belegen.

(2) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen.

(3) Eine der Fremdsprachen ist sechs Jahre und eine weitere vier Jahre aufsteigend zu belegen oder in der Einführungsphase zu beginnen. Eine der zu belegenden Fremdsprachen muss bereits in der Sekundarstufe I begonnen und ununterbrochen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 belegt worden sein. Soweit nicht bereits zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt werden, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

(4) Eines der Leistungskursfächer muss Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik sein.

(5) Bei der Wahl eines berufsorientierten Schwerpunkts muss als Leistungskursfach entsprechend dem gewählten Schwerpunkt eines der Fächer Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinentchnik, Pädagogik (b.), Psychologie (b.) oder Wirtschaftswissenschaft (b.) belegt werden.

(6) Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, ein fremdsprachliches Sachfach und Sport dürfen nicht Leistungskursfächer sein. Das Fach Sport kann nur an den Spezialschulen Sport als Leistungskursfach gewählt werden.

(7) Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.

(8) Die Fächer gemäß Absatz 1 und die Abiturprüfungsfächer gemäß § 10 sind in der Regel mit Beginn der Einführungsphase durchgehend in jedem Schulhalbjahr zu belegen.

6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase

(1) Kurse gemäß § 8 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in weiteren Fächern, in fachübergreifenden oder fächerverbindenden Bereichen, für die keine Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien vorliegen, können genehmigt werden, wenn

- a) ein Beschluss der Schulkonferenz,
- b) ein schuleigener Lehrplan, der Inhalte, Methoden und Ziele des Kurses ausweist,

- c) die notwendigen personellen Voraussetzungen und
 - d) die notwendigen sächlichen Voraussetzungen
- nachgewiesen werden. Diese Kurse dürfen keine nennenswerten inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Fächern haben.

(2) Bei einer dauerhaften Beurlaubung von der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule ein anderes Fach.

§ 9

Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase wird die Fächer- oder Kursbelegung grundsätzlich fortgeführt. Die Grundsätze zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmen sich nach § 8.

(2) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) In der Qualifikationsphase sind neben den Leistungskursen mindestens 32 Grundkurse zu belegen.

§ 10

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Das mündliche Abiturprüfungsfach darf nicht gleichzeitig schriftliches Abiturprüfungsfach sein. Unter den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern müssen sich mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache befinden.

(2) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.

(3) Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die beiden Leistungskursfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 das dritte und vierte Abiturprüfungsfach, welches sie in der Regel seit Beginn der Einführungsphase durchgängig als Grundkurs belegt haben müssen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

(4) Das Fach Sport kann nur viertes Abiturprüfungsfach sein. Abweichend von Satz 1 kann an den Spezialschulen Sport das Fach Sport auch als erstes oder zweites Abiturprüfungsfach gewählt werden. Ein fremdsprachliches Sachfach kann nur drittes oder viertes Abiturprüfungsfach sein.

7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches wird mit dem Formblatt 3 vorgenommen. Der Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung wird mit Formblatt 4 gestellt.

(2) Die Ergebnisse der Wahl der schriftlichen Abiturprüfungsfächer werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit dem Formblatt 5 dem staatlichen Schulamt und von diesem mit dem Formblatt 6 dem für Schule zuständigen Ministerium mitgeteilt, sofern die Ergebnisse der Wahl nicht auf elektronischem Weg weiter gegeben werden.

8 - Zu § 10 Abs. 2 GOSTV - Besondere Lernleistung

(1) Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium gemäß Nummer 16 Abs. 3. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere

- a) ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung,
- b) eine Jahresarbeit oder
- c) die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums

sein und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

- a) die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen im Umfang von 15 bis 25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente),
- b) eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
- c) die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
- d) die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- e) eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung.

(2) Das Thema der Besonderen Lernleistung wird von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation ist spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase bei der Lehrkraft abzugeben, die zuvor von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit der Korrektur beauftragt wurde.

(3) Es müssen zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation eingereicht werden, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen sind. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin müssen vermerkt sein. Wettbewerbsarbeiten können dann eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation entsprechen oder ihnen angepasst worden sind.

Abschnitt 3 Leistungsbewertung

§ 11 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Für jedes Schulhalbjahr ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Die Bewertung von Klausuren geht in Grundkursen mit 25 Prozent und in Leistungskursen mit 50 Prozent in die Kursabschlussnote ein.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis null bewertet.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(5) Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Vgl. hierzu: *Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Schreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8. Dezember 2006 (ABI.MBJS 2007 S. 2)*

(6) Das Nähere zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung, insbesondere zur Anzahl und Dauer der Klausuren, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Vgl. hierzu: Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (**VV – Leistungsbewertung**) vom 21 Juli 2011 (ABI.MBJS S. ...)

9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase findet eine Jahrgangskonferenz statt, die über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Leistungsstand berät.

(2) Alle im Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere Unterrichtsbeiträge, Streitgespräche, Diskussionsleitungen, Referate, Kolloquien, praktische Übungen, Einbringen außerschulischer Erfahrungen, Gestaltung auswendig gelernter Texte, Hausaufgaben, Protokolle, Facharbeiten, praktisch-gestalterische Arbeiten, Problemlösungsaufgaben, Experimente, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Arbeit in Projekten sowie besondere mündliche oder schriftliche Überprüfungen des Lernerfolgs können bei der abschließenden Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und über weitere Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung zu informieren.

§ 12

Klausuren und Andere Leistungsnachweise

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten und werden in der Einführungsphase in allen belegten Kursen geschrieben. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase werden Klausuren in Deutsch, zwei Fremdsprachen, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach geschrieben. Sofern ein anderes Fach als schriftliches Abiturprüfungsfach gewählt werden soll, sind Klausuren auch in diesem Fach zu schreiben. Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase werden Klausuren nur in den gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächern geschrieben. Klausuren können praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(2) Innerhalb eines Schuljahres kann pro Fach eine Klausur durch eine einzelne herausgehobene Leistung, die in den Anforderungen einer Klausur vergleichbar ist, ersetzt werden (Anderer Leistungsnachweis).

(3) Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben. Diese Klausuren können nicht durch einen Anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

Vgl. hierzu: Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (**VV – Leistungsbewertung**) vom 21 Juli 2011 (ABI.MBJS S. ...)

10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und Andere Leistungsnachweise

(1) Die Bewertung einer Klausur erfolgt nach fachlichen und pädagogischen Aspekten auf der Grundlage der im Erwartungshorizont dargestellten Kriterien. Sie muss sich durch Randbemerkungen

und Korrekturhinweise ausreichend nachvollziehen lassen.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.

§ 13

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien wird ausgesprochen, wenn nur in einem belegten Fach die Leistung schlechter als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) ist. Werden in einem Leistungskursfach nicht die nach Satz 1 erforderlichen fünf Punkte erreicht, kann eine Versetzung nur erfolgen, wenn ein anderes bisher als Grundkurs belegtes Fach, in dem mindestens acht Punkte erreicht worden sind, als Leistungskursfach in der Qualifikationsphase fortgeführt wird. Der Leistungskurswechsel ist gemäß § 35 zu beantragen.

(2) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Jahrgangskonferenz eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn Minderleistungen auf von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Umstände, insbesondere längere Krankheit, zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(4) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmt sich nach der Sekundarstufe-I-Verordnung.

Vgl. hierzu: *Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02. August 2007 (GVBl. II S. 200) in der jeweils geltenden Fassung*

§ 46

Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Abschlüsse

(1) Die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgen auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfüllt wurden.

(2) In die Qualifikationsphase wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(...)

11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler schriftlich spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn durch erkennbare Leistungsschwächen die Versetzung gefährdet ist.

§ 14 Rücktritt

(1) Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn

1. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
2. die Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs. 1 nicht überschritten wird.

Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß § 19. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt und das Schulverhältnis endet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft die Jahrgangskonferenz.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(5) Bei Rücktritt in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase wird die ursprüngliche Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam.

(6) Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend von Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 15 Prüfungsbestimmungen

(1) Grundlage für die Anforderungen in der Abiturprüfung sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung, die Rahmenlehrpläne und ergänzende Vorschriften.

(2) Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

Vgl. hierzu auch: Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (**VV – LRSR**) vom 6. Juni 2011 (ABI.MBJS S.174)

(3) In den fremdsprachlichen Sachfächern wird die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt. Bewertet werden nur die dem Sachfach zuzuordnenden Leistungen.

§ 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in der Regel an der Schule abgelegt, deren gymnasiale Oberstufe besucht wird.

(2) Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Abiturprüfungen werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Das staatliche Schulamt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen

1. beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder
2. über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen

und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums kann den Prüfungsvorsitz übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 2 gegeben sind.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sein.

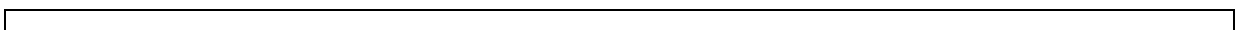
(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und für den Ablauf der Abiturprüfung. Sie oder er belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitplan für den Ablauf der Abiturprüfung an der Schule fest.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Abiturprüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt. Das für Schule zuständige Ministerium ist über die Beanstandung unverzüglich zu informieren.

(8) Die oder der Prüfungsvorsitzende benennt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachausschüsse.



**12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss
und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse**

(1) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss oder Fachausschuss auszuschließen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(2) Angehörige des Prüflings gemäß § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungs- oder eines Fachausschusses sein, von dessen Entscheidungen der Prüfling betroffen ist.

(3) Im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Abiturprüfung leitet die oder der Prüfungsvorsitzende nach der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses die Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt „Abiturprüfungen“ der Konferenz der Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung“.

**§ 18
Fachausschüsse**

(1) Für die Durchführung der mündlichen Abiturprüfung werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Prüferin oder der Prüfer und
3. die Protokollantin oder der Protokollant

an.

(3) Den Vorsitz führt in der Regel eine Lehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach in der gymnasialen Oberstufe. Schulfachliches Personal des für Schule zuständigen Ministeriums oder des staatlichen Schulamtes oder die oder der Prüfungsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied oder mit beratender Stimme an der Abiturprüfung teilnehmen. Die jeweilige Form der Teilnahme ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der den Vorsitz führenden Lehrkraft zu erklären und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Sie soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen.

(5) Protokollantin oder Protokollant soll eine Lehrkraft sein, die das Fach in der Qualifikationsphase bereits unterrichtet hat und über die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach verfügt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer im Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind die beiden Korrektoren der schriftlichen Arbeit oder der Dokumentation. Einer von ihnen führt das Protokoll. Den Vorsitz führt eine weitere Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für ein Fach der gymnasialen Oberstufe verfügt.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Fachausschussvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Fachausschusses werden protokolliert.

(8) Die oder der Fachausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Fachausschusses beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse

(1) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss oder Fachausschuss auszuschließen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(2) Angehörige des Prüflings gemäß § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungs- oder eines Fachausschusses sein, von dessen Entscheidungen der Prüfling betroffen ist.

(3) Im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Abiturprüfung leitet die oder der Prüfungsvorsitzende nach der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses die Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt „Abiturprüfungen“ der Konferenz der Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung“.

Abschnitt 3 Zulassung und Teilnahme

§ 19 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllen kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Grund- und Leistungskursen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase.

(2) Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 14 zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen.

13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung

Die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und die Zulassung zur Abiturprüfung wird den Schülerinnen und Schülern am letzten Unterrichtstag mit dem Formblatt 7 mitgeteilt. Gleichzeitig sind sie über die sie betreffenden Bestimmungen der Abiturprüfung nachweislich zu belehren. Die Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung erfolgt mit dem Formblatt 8.

§ 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

(1) Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter.

(3) Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 21

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.

(3) Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Diese Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind dem staatlichen Schulamt unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(8) Stellt sich nach der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung, aber noch vor dem Abschluss der Abiturprüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Abiturprüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Abiturprüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft das für Schule zuständige Ministerium.

(9) Wird erst nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt wird.

Abschnitt 4 Abiturprüfung

§ 22

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

§ 23

Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen und weitere Hinweise werden jährlich durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Aufgabenvorschläge für die dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat (aufgabenstellende Lehrkraft). Die Genehmigung erfolgt durch die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Die Aufgabenvorschläge für dezentrale schriftliche Abiturprüfungen werden auf der Grundlage von Formblättern erarbeitet, in zweifacher Ausfertigung eingereicht, weitergeleitet und genehmigt. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine Aufgabenstellungen enthalten, die in den vorangegangenen drei Schuljahren Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung waren.

(2) Ein Aufgabenvorschlag besteht aus

- a) der Aufgabenstellung (Arbeitsanweisungen),
- b) dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material,
- c) der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- d) einer Beschreibung der erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich Angaben zur Bewertung.

Es ist zu gewährleisten, dass der Prüfling unter mindestens zwei Aufgabenstellungen eine Auswahl treffen kann. Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird. Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge mit den Aufgabenvorschlägen abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das staatliche Schulamt.

(3) Die Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung beträgt

1. im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach 270 Minuten,
2. im dritten Abiturprüfungsfach 210 Minuten und
3. im Fach Sport als zweites Abiturprüfungsfach 270 Minuten.

Die Arbeitszeit beinhaltet eine individuelle Lese- und Auswahlzeit für die Prüflinge.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Es darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

(5) In allen Fächern der Abiturprüfung sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung, einsprachige Wörterbücher in den modernen Fremdsprachen, nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, Tafelwerke (Tabellen und Formeln) sowie Schreib- und Zeichengeräte als Hilfsmittel allgemein zugelassen, wenn sie üblicherweise in dem Fach

benutzt werden. Diese Hilfsmittel sind in der Regel von der Schule bereitzustellen. Besondere Hilfsmittel müssen mit dem Aufgabenvorschlag beantragt und begründet werden.

(6) Über die Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung ist ein Protokoll gemäß Formblatt 18 zu fertigen.

(7) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

Die schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung werden korrigiert und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form können zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten einfacher Wertung führen.

15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen

(1) Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt in der Regel durch die im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig unterrichtende Lehrkraft und bei der Besonderen Lernleistung durch die damit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung ist von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor, die oder der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, ohne Kenntnis des Bewertungsvorschlags der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors zu korrigieren und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Festlegung der Bewertung erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von weniger als vier Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor erfolgt die Festlegung der Note durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor um einen Punkt ist in der Regel die höhere Punktzahl maßgebend. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge um zwei Punkte wird in der Regel die Durchschnittspunktzahl gebildet, bei Abweichungen um drei Punkte wird die Durchschnittspunktzahl in der Regel aufgerundet.

(4) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von vier oder mehr Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor wird durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden eine Drittkorrektur veranlasst. Die mit der Drittkorrektur beauftragte Lehrkraft erstellt in Kenntnis der Bewertungsvorschläge der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors und der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors einen eigenständigen Bewertungsvorschlag, der der oder dem Prüfungsvorsitzenden unterbreitet wird und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung

dient.

(5) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit müssen die Bewertungskriterien offengelegt werden. Die abschließende Note ist sachgerecht zu bilden und nachvollziehbar zu begründen. Die Nachvollziehbarkeit ist durch Randkorrekturen, die die Leistungen beschreiben, bewerten und gegebenenfalls korrigieren, zu gewährleisten.

§ 25

Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung

1. im vierten Abiturprüfungsfach,
2. als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,
3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach und
4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach

statt. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Abiturprüfungen mit Ausnahme der für das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Lernleistung werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die in dem betreffenden Kurs im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig den Unterricht erteilt hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

(3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach pflichtige Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Die Prüflinge können im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 4 wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung gemäß § 28 Abs. 2 schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzendem zu stellen. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der schriftlichen Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.

(6) Sobald feststeht, dass die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Abiturbereich gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden können, wird keine weitere Prüfung mehr durchgeführt.

16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden durch eine Beratung des Prüfungsausschusses eingeleitet, an der die in die Fachausschüsse berufenen Lehrkräfte sowie die zur Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrkräfte teilnehmen. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden spätestens zwei Schultage vor den mündlichen Prüfungen statt. Die Prüferin oder der Prüfer händigt jedem Mitglied des Fachausschusses alle Prüfungsaufgaben, den jeweiligen Erwartungshorizont und Vorstellungen über mögliche Gesprächsvarianten aus. Sie oder er

erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

(2) Die mündliche Abiturprüfung hat eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, dauert in der Regel 20 Minuten und gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Prüfungsteil. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Der erste Prüfungsteil dient der Überprüfung der Kompetenz, sich auf der Basis von in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen in festgelegter Zeit zu einer Thematik in einem zusammenhängenden Vortrag sach- und fachgemäß äußern zu können. Der zweite Prüfungsteil dient dazu, dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, in einem Prüfungsgespräch die Kompetenz nachzuweisen, sich in größeren Fachzusammenhängen äußern zu können und auch selbst weitere Sachgebiete zu erschließen. Dazu sind mehrere Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren zugrunde zu legen.

(3) Das Kolloquium im Rahmen einer Besonderen Lernleistung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung dauert in der Regel 30 Minuten und kann

- a) in Form einer Diskussion oder
- b) in Form einer Präsentation

als Einzelprüfung angelegt werden. In der Diskussion stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt. In der Präsentation stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

(4) Die Prüfungsaufgabe für eine mündliche Prüfung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung wird dem Prüfling von der prüfenden Lehrkraft in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachausschusses in der Regel im Prüfungsraum übergeben. Vorherige Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

(5) Findet die Abiturprüfung in einer modernen Fremdsprache oder in einem fremdsprachlichen Sachfach statt, werden die Ausführungen des Prüflings und die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses in der Zielfremdsprache, die Beratungsergebnisse in deutscher Sprache protokolliert.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung muss sich aus den im Protokoll niedergelegten tragenden Erwägungen eindeutig erschließen lassen.

(7) Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils am Prüfungstag.

(8) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

§ 26 Zuhörende

(1) Die Abiturprüfungen sind nicht öffentlich.

(2) An den mündlichen Abiturprüfungen und Beschlussfassungen können

1. Lehrkräfte, Studienreferendarinnen sowie Studienreferendare der Schule mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden und

2. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht nach vorheriger Information der oder des Prüfungsvorsitzenden

als Zuhörende teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings können auf Antrag an mündlichen Abiturprüfungen, nicht aber an der Beratung und der Beschlussfassung,

1. Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule,
 2. Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers
- als Zuhörende teilnehmen.

(4) An einer Abiturprüfung dürfen nicht mehr als drei Zuhörende teilnehmen. Die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung des Prüflings zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Stören Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Abiturprüfung, sind sie durch die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende

Die Zuhörenden sind vor Beginn der mündlichen Abiturprüfung von der oder dem Fachausschussvorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Abiturprüfung gemäß Formblatt 19 zu vermerken.

§ 27

Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Abiturprüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt mit Mehrheit eine Bewertung.

(2) Die mündliche Abiturprüfung umfasst einen ersten und zweiten Prüfungsteil, deren Ergebnisse gleichwertig in die Bewertung eingehen.

(3) Die Bewertung der Besonderen Lernleistung umfasst gleichwertig die Ergebnisse des Kolloquiums und der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation.

§ 28

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Nach Abschluss der vier pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt worden sind oder ob pflichtige Zusatzprüfungen gemäß § 25 Abs. 3 angesetzt werden müssen.

(2) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllt oder kann der Prüfling auch durch eine pflichtige Zusatzprüfung nicht mehr die Mindestanforderungen im Abiturbereich erreichen, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden.

18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt den Prüflingen die Ergebnisse der Abiturprüfungen sowie die vom Prüfungsausschuss angesetzten Prüfungen mit den Formblättern 9 bis 10 schriftlich mit.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt die Feststellungen über das Nichtbestehen der Abiturprüfung dem Prüfling unverzüglich mit dem Formblatt 21 oder 22 mit.

§ 29

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen. In besonders begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters das staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

Abschnitt 5

Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

§ 30

Gesamtqualifikation

(1) Aus den Leistungen in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Die Gesamtqualifikation ist die Summe der Einzelbewertungen aus den

1. acht Leistungskursen in doppelter Wertung,
2. einzubringenden 24 Grundkursen einfacher Wertung einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches und
3. Abiturprüfungen in fünffacher Wertung. Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung eingebracht, geht diese und die vier pflichtigen Abiturprüfungen in vierfacher Wertung ein.

(3) Als Grundkurse sind

1. vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch,
2. vier Halbjahreskurse in einer Fremdsprache,
3. zwei Halbjahreskurse in den Fächern Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,
4. vier Halbjahreskurse im Fach Geschichte,
5. vier Halbjahreskurse im Fach Mathematik,
6. vier Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften und
7. zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in der zweiten Fremdsprache, soweit diese in der Einführungsphase neu begonnen wurde,

verpflichtend einzubringen, soweit diese nicht bereits als Leistungskurs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Ist die Anzahl der nach Absatz 3 eingebrachten Grundkurse geringer als 24, so werden nach Wahl der Schülerin oder des Schülers weitere in der Qualifikationsphase belegte Grundkurse eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn

1. im Leistungskursbereich

- a) kein Leistungskurs mit null Punkten bewertet worden ist,
- b) in höchstens zwei Leistungskursen weniger als fünf Punkte und
- c) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 1 mindestens 80 Punkte erreicht worden sind,

2. im Grundkursbereich

- a) kein einzubringender Grundkurs mit null Punkten bewertet worden ist,
- b) in höchstens vier einzubringenden Grundkursen weniger als fünf Punkte und
- c) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 2 mindestens 120 Punkte erreicht worden sind,

3. im Abiturbereich

- a) mindestens in zwei, bei Einbringung einer fünften freiwilligen Abiturprüfung in drei Abiturprüfungen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens fünf Punkte und
- b) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 3 mindestens 100 Punkte erreicht worden sind.

§ 31

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 erfüllt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet aus der Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 1 die Durchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

§ 32

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase folgende Leistungen nachgewiesen werden:

1. In zwei Leistungskursfächern sind je zwei Halbjahreskurse belegt und mit mindestens je einem Punkt bewertet worden, die in die Bewertung einzubringen sind.
2. In den vier einzubringenden Leistungskursen werden zusammen mindestens 20 Punkte und in mindestens zwei der vier Leistungskurse mindestens je fünf Punkte erreicht.
3. Im Grundkursbereich sind mindestens elf Halbjahreskurse belegt und mit mindestens je einem Punkt bewertet worden, von denen nach Wahl der Schülerin oder des Schülers elf in die Bewertung einzubringen sind.
4. In den elf einzubringenden Grundkursen werden zusammen mindestens 55 Punkte und in mindestens sieben der elf Grundkurse mindestens je fünf Punkte erreicht.
5. Unter den einzubringenden Leistungs- und Grundkursen befinden sich mindestens je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einem durchgehend belegten Fach des

gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, Mathematik und einer Naturwissenschaft.

6. Ist die einzubringende Fremdsprache eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, müssen in dieser Fremdsprache alle in der Qualifikationsphase abgeschlossenen Schulhalbjahre mit mindestens je einem Punkt bewertet worden sein.

Ist die einzubringende Fremdsprache eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, müssen die bei der Feststellung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) berücksichtigten zwei Schulhalbjahre die letzten beiden von der Schülerin oder dem Schüler besuchten und abgeschlossenen Schulhalbjahre sein. Die Summe der Punkte der einzubringenden Leistungskurse in doppelter Wertung und der einzubringenden Grundkurse in einfacher Wertung ergibt die Gesamtpunktzahl, aus der gemäß Anlage 2 die Durchschnittsnote gebildet wird.

(2) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war.

§ 33

Latinum, Graecum

(1) Das Latinum oder Graecum wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erworben, wenn am Ende des Pflichtunterrichts mindestens die Note ausreichend (5 Punkte) erreicht worden ist.

(2) Soll das Latinum oder Graecum bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht erworben werden, so ist dazu das Bestehen einer gesonderten Prüfung (Latinum- oder Graecumprüfung) erforderlich. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens ausreichend (5 Punkte) lautet. Sofern Latein als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegt wurde, kann das Latinum auch durch eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung im Fach Latein erworben werden.

(3) Der Erwerb des Latinum oder Graecum wird getrennt vom Zeugnis bescheinigt.

Vgl. hierzVerordnung über den Erwerb des Latinums/Graecums durch eine Latinum-/Graecumprüfung (Latinum-/Graecumprüfungsverordnung- LaGrPV) vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 29)

Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse) vom 1. Dezember 1997 (ABl.MBJS 2008 S. 954), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 3. Dezember.2009 (ABl.MBJS S. 398)

19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum

(1) Die Latinum- oder Graecumprüfung gemäß § 33 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung findet an der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten oder an einer vom staatlichen Schulamt bestimmten Schule statt. Sie kann auch im organisatorischen Zusammenhang mit der Abiturprüfung stattfinden. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden.

(2) Die Bescheinigung des Latinum oder Graecum erfolgt auf der Grundlage der VV-Zeugnisse. Für den Fall des Nichtbestehens ist dieses zu bescheinigen.

§ 34

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schulhalbjahres Zeugnisse. Am Ende der Qualifikationsphase wird das Zeugnis durch die Bescheinigung über die Zulassung zur Abiturprüfung ersetzt. Die Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase werden den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

(2) Auf Zeugnissen wird die erreichte Bewertung in Noten mit Tendenz und zusätzlich in Punkten vermerkt. Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält darüber hinaus eine Angabe über die Versetzungsentscheidung.

(3) Wer die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, aber bereits einen schulischen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Vermerk über die Fachhochschulreife (schulischer Teil).

(4) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

Vgl. hierzu: *Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse) vom 1. Dezember 1997 (ABl.MBJS 2008 S. 954), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 3. Dezember 2009 (ABl.MBJS S. 398)*

§ 35 Ausnahmebestimmungen

(1) Der Wechsel eines der beiden Leistungskursfächer ist aus wichtigem Grund zu Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der Schule zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungskurswechsel mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für eine Neuwahl von Leistungskursfächern kommen nur Fächer in Betracht, die die Schülerinnen und Schüler seit der Einführungsphase durchgehend belegt haben.

(2) Für den Wechsel von Grundkursen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium im Ausnahmefall auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe, die Zulassung zur Abiturprüfung oder den Abschluss der Abiturprüfung genehmigen, wenn infolge schwerwiegender, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe der Bildungsgang nicht erfolgreich beendet werden kann und die Leistungen eine entsprechende Entscheidung rechtfertigen.

20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen

Begründete Ausnahmefälle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung liegen insbesondere bei

- a) Rücktritt um eine Jahrgangsstufe wegen Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder wegen Nichtbestehens der Abiturprüfung, wenn im nachfolgenden Jahrgang die Schule oder eine in zumutbarer Entfernung gelegene Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer nicht anbietet,
- b) Umzug, wenn in zumutbarer Entfernung keine Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer anbietet oder
- c) sonstigen schwerwiegenden, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

vor.

Schwerwiegende, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe sind ins-

besondere

- a) die Genehmigung einer unzulässigen Kurswahl oder
- b) Organisationsentscheidungen der Schule, die die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers erheblich nachteilig beeinflusst haben.

§ 36

Widerspruch und Akteneinsicht

Für das Widerspruchsverfahren und die Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), fort.

(2) Die für die Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien geltenden Regelungen finden abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 im Schuljahr 2009/2010 auch für die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) an Gymnasien mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. abweichend von § 6 Abs. 1 der Unterricht in Leistungskursen erst zu Beginn der Qualifikationsphase erteilt wird, wobei alle Fächer in der Einführungsphase mindestens zweistündig, die Fächer Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen dreistündig und eine neu einsetzende Fremdsprache vierstündig unterrichtet werden und
2. abweichend von § 6 Abs. 2 die Wahl der Leistungskurse im Verlauf der Einführungsphase erfolgt.

§ 38

Durchführung der Verordnung

Näheres zur Durchführung der Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2008

Der Minister für Bildung,

21 - Evaluation

Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit sind die Ergebnisse der Abiturprüfung jährlich auszuwerten.

22 - Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl.MBJS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. März 2007 (ABl.MBJS S. 77), fort.

(2) Die für die Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien geltenden Regelungen finden im Schuljahr 2009/2010 auch für die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) an Gymnasien entsprechend § 37 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung Anwendung.

23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl.MBJS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. März 2007 (ABl.MBJS S. 77), außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
Holger Rupprecht

| Anlage 1 | |
|---|-------------------------|
| Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote | |
| Punkte | Abiturdurchschnittsnote |
| 900 - 823 | 1,0 |
| 822 - 805 | 1,1 |
| 804 - 787 | 1,2 |
| 786 - 769 | 1,3 |
| 768 - 751 | 1,4 |
| 750 - 733 | 1,5 |
| 732 - 715 | 1,6 |
| 714 - 697 | 1,7 |
| 696 - 679 | 1,8 |
| 678 - 661 | 1,9 |
| 660 - 643 | 2,0 |
| 642 - 625 | 2,1 |
| 624 - 607 | 2,2 |
| 606 - 589 | 2,3 |
| 588 - 571 | 2,4 |
| 570 - 553 | 2,5 |
| 552 - 535 | 2,6 |
| 534 - 517 | 2,7 |
| 516 - 499 | 2,8 |
| 498 - 481 | 2,9 |
| 480 - 463 | 3,0 |
| 462 - 445 | 3,1 |
| 444 - 427 | 3,2 |
| 426 - 409 | 3,3 |

| Anlage 2 | |
|---|-------------------|
| Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) | |
| Punkte | Durchschnittsnote |
| 285 - 261 | 1,0 |
| 260 - 255 | 1,1 |
| 254 - 249 | 1,2 |
| 248 - 244 | 1,3 |
| 243 - 238 | 1,4 |
| 237 - 232 | 1,5 |
| 231 - 227 | 1,6 |
| 226 - 221 | 1,7 |
| 220 - 215 | 1,8 |
| 214 - 210 | 1,9 |
| 209 - 204 | 2,0 |
| 203 - 198 | 2,1 |
| 197 - 192 | 2,2 |
| 191 - 187 | 2,3 |
| 186 - 181 | 2,4 |
| 180 - 175 | 2,5 |
| 174 - 170 | 2,6 |
| 169 - 164 | 2,7 |
| 163 - 158 | 2,8 |
| 157 - 153 | 2,9 |
| 152 - 147 | 3,0 |
| 146 - 141 | 3,1 |
| 140 - 135 | 3,2 |
| 134 - 130 | 3,3 |

| | |
|-----------|-----|
| 408 - 391 | 3,4 |
| 390 - 373 | 3,5 |
| 372 - 355 | 3,6 |
| 354 - 337 | 3,7 |
| 336 - 319 | 3,8 |
| 318 - 301 | 3,9 |
| 300 | 4,0 |

| | |
|-----------|-----|
| 129 - 124 | 3,4 |
| 123 - 118 | 3,5 |
| 117 - 113 | 3,6 |
| 112 - 107 | 3,7 |
| 106 - 101 | 3,8 |
| 100 - 96 | 3,9 |
| 95 | 4,0 |